

Zum 1. Dezember 2019 sind Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber, Infrastrukturbetreiber und Anbieter nachfrageorientierter Verkehrsangebote verpflichtet, Reise- und Verkehrsdaten über einen Nationalen Zugangspunkt (National Access Point – NAP) zugänglich zu machen. Ziel der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 ist die grenzüberschreitende EU-weite Versorgung Reisender mit multimodalen, hochwertigen und durchgängigen Reiseinformationen vor und während der kompletten Reise. Zu Umfang und Reichweite dieser Lieferpflicht finden Sie im Folgenden weitere Informationen.

Hintergrund

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 zur Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste ergänzt die Europäische Richtlinie 2010/40/EU für die Einführung Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern. Während die IVS-Richtlinie mit dem Intelligente Verkehrssysteme Gesetz (IVSG) in deutsches Recht umgesetzt wurde, gilt die Delegierte Verordnung unmittelbar. Die Verordnung legt Mindestanforderungen fest, die der Zugänglichkeit, dem Austausch und der Aktualisierung von standardisierten Reise- und Verkehrsdaten dienen.

Der Nationale Zugangspunkt und die Nationale Stelle

Die Rolle des NAP wird der Mobilitätsdatenmarktplatz (MDM) übernehmen. Der MDM bietet zwei Kernfunktionen:

- Die Portal-Funktion (Metadatenverzeichnis) ist eine interaktive Website zum Anbieten und Recherchieren von Mobilitätsdaten. Wenn Sie Daten anbieten, sind diese Daten thematisch und räumlich zu beschreiben. Interessenten können mittels Filterfunktionen Datenangebote unkompliziert recherchieren. ,

- Über die Broker-Funktion können Daten zuverlässig zwischen Datengeber und Datennehmer ausgetauscht werden. Der MDM übernimmt dabei die Verteilung der Daten an die berechtigten Abnehmer. Datennehmer abonnieren beim Datengeber den Datenabruf. Dabei werden die Daten durch den MDM nicht verändert und nur für die Weitergabe zwischengespeichert.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beabsichtigt, in Zukunft die angebotenen Funktionen des NAP zu optimieren und zu erweitern, um damit die Nutzerfreundlichkeit weiter zu steigern. Über den Stand der Planungen und Umsetzung wird unter <https://www.mdm-portal.de/aktuell/> berichtet.

Die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) ist Betreiber des MDM. Zugleich nimmt die BASt die Aufgabe einer Nationalen Stelle (NaSt) im Sinne des IVSG wahr. Das bedeutet, sie ist eine neutrale Kontrollinstanz, die stichprobenartig die Einhaltung der Delegierten Verordnung prüft und zur Nachbesserung auffordert.

Die Regelungsinhalte der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 auf einen Blick

Verkehrsbehörden, Verkehrsbetreiber, Infrastrukturbetreiber und Anbieter nachfrageorientierter Verkehrsangebote sind verpflichtet, statische Daten bzw. deren Metadaten (Datenbeschreibungen) über den NAP nach einem konkreten Zeitplan zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung sind insbesondere betroffen:

- Im Bereich Straßenverkehr: Infrastrukturbetreiber (Länder, Kommunen, Parkraumanbieter oder -betreiber, ...), Ladeinfrastrukturbetreiber, Tankstellenbetreiber etc.
- Im Bereich Linienverkehre: straßen- und schienengebundener Öffentlicher Personennahverkehr, Fernverkehr (Seefähre, Luftverkehr, Fernverkehr Schiene, Fernbus) etc.

- Der Bereich nachfrageorientierter Verkehrsangebote, z.B.: Carsharing, Carpooling, Bikesharing, Taxis, Mietwagen etc.

Dynamische, d.h. Echtzeitdaten, sind für eine zukunftsfähige und intermodale Mobilität unerlässlich. Die Verfügbarmachung dynamischer Daten auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 ist nicht verpflichtend, kann jedoch vom jeweiligen Mitgliedstaat eingefordert werden. Datenhaltende Stellen können schon jetzt dynamische Datensätze über den NAP publizieren.

Nur solche Daten sind verfügbar zu machen, die bereits in maschinenlesbaren Formaten vorliegen, d.h. aus der Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung zur Erhebung neuer Daten. Die Weiterverwendung der Daten darf nicht unnötig eingeschränkt werden. Wird eine finanzielle Vergütung in Erwägung gezogen, hat diese angemessen und verhältnismäßig zu sein.

Bereitstellungsfristen und Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das TEN-V-Gesamtnetz (s. hierzu die Karten im Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-VO)), einschließlich städtischer Knotenpunkte. Ein städtischer Knoten ist gemäß Art. 3 p) der TEN-VO ein städtisches Gebiet, in dem die Verkehrsinfrastruktur des transeuropäischen Netzes (z.B. Häfen mit Passagierterminals, Flughäfen, Bahnhöfe, Logistikplattformen, Güterterminals), die innerhalb oder in der Nähe städtischer Gebiete liegen, mit anderen Teilen dieser Infrastruktur und dem Nah- und Regionalverkehr verbunden ist. Zu einem späteren Zeitpunkt gilt die delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 auch für alle anderen Teile des Verkehrsnetzes, um damit die Grundlage für ein durchgängiges „von Tür zu Tür Routing“ zu schaffen.

Statische Daten, z.B.	TEN-V-Gesamtnetz einschl. städtischer Knotenpunkte	Alle Bereiche des Netzes
Adressmerkmale, Fahrpläne, Netztopologie, Zugänglichkeit Zugangsknoten, Betriebszeiten, Rad- und Fußwegenetze etc.	Bis zum 01.12.2019	Bis zum 01.12.2023
Bike/Car-Sharing-Stationen, öffentliche Tankstellen, Standardtarifstruktur, gesicherter Fahrradabstellanlagen etc.	Bis zum 01.12.2020	
Informationsdienste aller Verkehrsträger, Radwegbeschaffenheit, voraussichtliche Reisedauer je Verkehrsmittel, Ort und Art der Einrichtung von Parkgebühren/der Bezahlung an öffentlichen Ladepunkten etc.	Bis zum 01.12.2021	

Publikation von Datensätzen des Öffentlichen Verkehrs

Daten des öffentlichen Personenverkehrs sind ein wichtiger Bestandteil der multimodalen Reisekette. Hierfür bietet DELFI (Durchgängige Elektronische Fahrgastinformation) die Möglichkeit statische Daten, wie zum Beispiel Sollfahrpläne des Straßenpersonennahverkehrs sowie des Schienenpersonennah- und -fernverkehrs, in einem deutschlandweiten Datensatz zu integrieren und über den NAP bereitzustellen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der DELFI-Homepage.

Reiseinformationsdienstleister

Reiseinformationsdienstleister, wie zum Beispiel Betreiber von Reiseauskunftssystemen, Hersteller digitaler Karten etc. sind verpflichtet, anderen Informationsdienstleistern auf deren Anfrage Routenplanerergebnisse bereit zu stellen. Daher sollten mindestens die Kontaktdaten der Dienstleister auffindbar sein. Auf der Webseite der Nationalen Stelle ist hierfür eine Liste angelegt. Zur Aufnahme in die Liste der Reiseinformationsdienstleister ist die NaSt zu kontaktieren.

Support

Für weiterführende Informationen und Benutzerunterstützung stehen Ihnen die Webseiten des MDM, der Nationalen Stelle und des DELFI e.V.

- www.mdm-portal.de
- www.nationalestellerverkehr.de
- www.delfi.de

sowie folgende Kontaktstellen zur Verfügung:

- BMVI: ref-dg20@bmvi.bund.de
- Nationale Stelle: nast@bast.de
- Mobilitäts Daten Marktplatz: mdm@bast.de
- DELFI e.V.: info@delfi.de



Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bildnachweis

© metamorworks – stock.adobe.com

Stand

November 2019

Druck

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat Z 32, Druckvorstufe/Hausdruckerei



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Mobilitätsdaten für durchgängige Reiseinformationsdienste

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 für multimodale Reiseinformationen

